

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. September 2014

977. Steuergesetz (Änderung vom 5. Mai 2014; Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes) (Inkraftsetzung)

Der Kantonsrat hat am 5. Mai 2014 eine Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 beschlossen (Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes; ABl 2014-05-16). Mit Verfügung vom 12. August 2014 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen worden ist (ABl 2014-08-22). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Die Änderung des Steuergesetzes kann auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 5. Mai 2014 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes) wird auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltunggericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzesammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi